

Streikrecht 2

Tarifrunde 2011 – Druckindustrie



Streiks und Leiharbeit !

„Der Leiharbeitnehmer ist nicht verpflichtet, bei einem Entleiher tätig zu sein, soweit dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist. In den Fällen eines Arbeitskampfs nach Satz 1 hat der Verleiher den Leiharbeitnehmer **auf das Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern**, hinzuweisen.“

Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung
§ 11 Abs 5

Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des deutschen Arbeitsrechts, dass ArbeitnehmerInnen die Ausführung von Arbeiten verweigern dürfen, die sonst von Streikenden ausgeführt würden. Es ist ArbeitnehmerInnen nicht zuzumuten, sich als Streikbrecher zu betätigen und dadurch den Streikenden in den Rücken zu fallen. Das heißt, die Verweigerung von Streikbrucharbeiten stellt keine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten dar.

Das Bundesarbeitsgericht führt hierzu aus: „Der Arbeitnehmer der Privatwirtschaft, der zur Streikarbeit eingesetzt wird, kann diese verweigern. [...]

Kein Arbeitnehmer ist verpflichtet, mit einem bestreikten Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag abzuschließen, um dort Streikarbeit zu verrichten.“ [...]

Aus der Begründung des BAG-Urteils: BAG 1. Senat, Urteil vom 10. September 1985, AZ: 1 AZR 262/84

Kein Mensch ist zum **Streikbruch bzw. direkter Streikarbeit** verpflichtet. Diese Arbeit kann nach ständiger Rechtsprechung des BAG verweigert werden. Die Ablehnung direkter Streikarbeit ist keine unberechtigte Arbeitsverweigerung. Eine berechtigte Verweigerung von **Streikarbeit führt nicht zum Verlust des Arbeitsentgeltanspruchs**, zumindest nicht, wenn die eigentlich geschuldete Arbeitsleistung trotz des Streiks erbracht werden kann.

(Urteil vom 10.09.1985 BAG 1 AZR 262/84)



Leiharbeiter/innen, die bei einem mit dem igz und BZA tarifgebunden Verleiher beschäftigt sind, können zusätzlich auf der Grundlage entsprechender tariflichen Regelungen Streikbrucharbeit ablehnen bzw. ablehnen in einem von Streiks betroffenen Betrieb zu arbeiten.

„Arbeitnehmer werden nicht in Betrieben eingesetzt, die ordnungsgemäß bestreikt werden. Hiervon ausgeschlossen ist der Einsatz im Rahmen eines Notdienstes. Im übrigen gilt die Regelung des § 11 Absatz 5 AÜG.“

„Mitarbeiter werden nicht in Betrieben eingesetzt, die durch einen rechtmäßigen Arbeitskampf unmittelbar betroffen sind. § 11 Abs. 5 AÜG gilt entsprechend. Ausnahmsweise kann der Einsatz im Rahmen des für den Kundenbetrieb vereinbarten Notdienstes erfolgen.“

Protokollnotiz Abs. 10 im „Entgelttarifvertrag Zeitarbeit mit dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (IGZ e.V.)“

Paragraf 17.1 des Manteltarifvertrages mit dem „Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA)“

Mehr drin – Mehr wert – Jetzt Mitglied der ver.di werden!

www.mitgliedwerden.verdi.de

